

# **Satzung für die kommunale Kindertageseinrichtung St. Nikolaus in Trägerschaft der Ortsgemeinde Oberfell**

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches VIII – vom 26.06.1990, des Kindertagesstättengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz – vom 15.03.1991, der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz – vom 31.01.1994 sowie des Kommunalabgabengesetzes – vom 20.06.1995, in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Ortsgemeinde Oberfell auf Beschluss des Ortsgemeinderates vom 20.11.2014 folgende Satzung:

## **§ 1 Träger**

1. Die Ortsgemeinde Oberfell unterhält für die Kinder ihrer Einwohner die Kindertageseinrichtung St. Nikolaus als öffentliche Einrichtungen, mit den Betreuungsarten Krippe, Kindergarten (Teilzeit), Kindertagesstätte (Teilzeit- oder Ganztagsbetreuung) und Kinderhort.
2. Der Träger verfolgt mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff. der Abgabeordnung.

## **§ 2 Aufgaben**

1. Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördert die Kindertageseinrichtung die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
2. Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes der Einrichtung orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder sowie den Lebenslagen ihrer Familien. Eine zentrale Grundlage der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.
3. Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertageseinrichtung ein verbindlicher Auftrag.

4. Grundlegend für dieses pädagogische Verständnis in der Kindertageseinrichtung sind neben dem SGB VIII insbesondere die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, hier insbesondere das Kindertagesstättengesetz und die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Aufnahme**

1. Der Anspruch zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 i.V. mit § 9 des Kindertagesstättengesetzes. Ein rechtlich verbindlicher Platzanspruch besteht für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Der Rechtsanspruch bezieht sich auf die Erziehung in einer Kindertageseinrichtung in Teilzeitform. Für Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr kann der Rechtsanspruch auch im Rahmen der Kindertagespflege sichergestellt werden.
2. Der individuelle Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz richtet sich an den zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe.
3. Die Aufnahmekapazität in den einzelnen Einrichtungen ist durch die jeweilige vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung erlassene Betriebserlaubnis begrenzt. Liegen für eine Kindertageseinrichtung mehr Aufnahmeanträge vor, als Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach folgenden Prioritätskriterien:
  - a) Leistungen des Rechtsanspruchs:
    1. Kinder aus dem Einzugsbereich der Einrichtung, demnach dem Gebiet der Ortsgemeinden Oberfell und Alken
    2. Lebensalter des Kindes
    3. Geschwisterkind
    4. Berufstätigkeit der Eltern
    5. Familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes
  - b) Über den Rechtsanspruch hinausgehende Leistungen:
    1. Kinder aus dem Einzugsbereich der Einrichtung, demnach dem Gebiet der Ortsgemeinden Oberfell und Alken.
    2. Kinder von Alleinerziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden (Die Beschäftigungszeiten sind nachzuweisen).
    3. Kinder, deren Eltern entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden (Die Beschäftigungszeiten sind nachzuweisen).
    4. Besonderer familienergänzender Erziehungs- oder Förderbedarf des Kindes.

4. Die Entscheidung über die Aufnahme und den Verbleib eines Kindes ist eine Aufgabe der laufenden Verwaltung und wird durch den Ortsbürgermeister getroffen. Der Ortsbürgermeister ist berechtigt, Entscheidungen über die Aufnahme bzw. die Ablehnung der Aufnahme von Kindern generell oder für den Einzelfall auf die Leitung der Kindertageseinrichtung zu übertragen.
5. Im Fall des Abs. 4 Satz 2 hat die Leitung der Kindertageseinrichtung den Ortsbürgermeister in allen Fällen einer Ablehnung der Aufnahme eines Kindes in geeigneter Weise zu unterrichten. In zweifelhaften Fällen ist vor einer Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung eines Kindes die Zustimmung des Ortsbürgermeisters erforderlich.
6. Eine verbindliche Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise, frühestens jedoch 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin. Frühestens 1 Jahr vor dem gewünschten Aufnahmetermin ist die Zulassung des Kindes auf eine Warteliste möglich.
7. Die Leitung der Kindertageseinrichtung unterrichtet den Ortsbürgermeister in regelmäßigen Abständen über die Auslastung der Kindertagesstätte. Der Ortsbürgermeister legt die zeitlichen Abstände nach billigem Ermessen fest.
8. Gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes sind die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Einrichtung umgehend über das Vorliegen ansteckender Krankheiten zu informieren. Die Leitung informiert die Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme des Kindes über ihre Mitwirkungspflichten und über die von der Kindertageseinrichtung bei entsprechenden Erkrankungen zu ergreifenden Maßnahmen.

#### **§ 4 Aufsichtspflicht**

1. Die Aufsichtspflicht des Trägers erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung sowie möglicher Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnlichem. Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind von weiteren Personen abgeholt werden oder alleine nach Hause gehen darf. Bezweifeln die Mitarbeiter/innen, dass das Kind den Weg alleine gehen kann, so ist es der Einrichtung möglich, ein Abholen des Kindes zu verlangen.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme (Meldung bei den Mitarbeiter/innen) des Kindes durch die Mitarbeiter/innen auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Abholberechtigten.

3. Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Einrichtungsgeländes.
4. Finden in der Einrichtung Veranstaltungen gemeinsam mit Eltern/Erziehungsberechtigten statt, so liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.

## **§ 5 Elternbeiträge, Verpflegungskosten und weitere Kostenpauschalen**

1. Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden gemäß § 13 Kindertagesstätten-gesetz zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Vorgaben des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz in ihrer jeweils geltenden Fassung. Eltern oder andere Unterhaltspflichtige sind verpflichtet, beitragsrelevante Veränderungen ihrer familiären oder finanziellen Situation unaufgefordert dem Träger mitzuteilen. Die gesetzlichen Regelungen zur Elternbeitragsreduzierung bzw. Elternbeitragsfreiheit bleiben unberührt. Bis zur abschließenden Entscheidung über die Elternbeitragsreduzierung bzw. Elternbeitragsfreiheit durch die zuständige Behörde ist der Beitrag nach Satz 2 zu entrichten.
2. Zusätzlich zum Elternbeitrag werden gemäß § 13 Abs. 1 Kindertagesstätten-gesetz Verpflegungskosten erhoben. Sie sollen unter der Berücksichtigung von Fehltagen des Kindes den Sachkostenaufwand abdecken, der für die Verpflegung der Kinder anfällt. Die Verpflegungskosten werden auf Grundlage der Meldungen der Kindertageseinrichtung nach Ablauf eines Kalendermonats berechnet.
3. Die Verpflegungskostenhöhe wird regelmäßig durch die Verwaltung überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst. Eine Festsetzung der Verpflegungskosten erfolgt verbindlich für ein Kindergartenjahr.
4. Gegebenenfalls werden weitere Kostenpauschalen (Getränkegeld, Frühstücksgeld, etc.) erhoben. Hierüber schließen Eltern/Erziehungsberechtigten und Träger eine gesonderte Vereinbarung ab.
5. Elternbeiträge werden durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt.
6. Verpflegungskosten werden entsprechend der Meldung der Kindertageseinrichtung (Abs. 2) durch die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel berechnet.
7. Elternbeiträge (Abs. 1) und Kostenpauschalen (Abs. 4) sind nicht teilbar. Sie werden auch dann für den vollen Monat erhoben, wenn das Kind die Einrichtung nur tagesweise besucht, oder die Aufnahme oder Abmeldung des Kindes im Laufe eines Mo-

nats erfolgt. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Schließzeiten sind ebenfalls beitragspflichtig.

## **§ 6 Zahlungspflicht**

1. Die Elternbeiträge sind zum 15. eines jeden Monats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides.
2. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine Abmeldung wirksam wird, bzw. das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen wird.
3. Zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet sind Eltern, Personensorgeberechtigte oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
4. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung für das Konto des Zahlungspflichtigen zieht die Verbandsgemeindekasse Rhein-Mosel die Elternbeiträge zum Fälligkeitstermin ein. Die Zahlungsverpflichteten haben für eine ausreichende Deckung zu sorgen.
5. Für die Verpflegungskosten gelten die folgenden besonderen Regelungen.

Die Zahlung der Verpflegungskosten erfolgt grundsätzlich über Lastschriftinzug über ein von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu benennendes Bankkonto. Die Zahlungspflichtigen erhalten monatlich eine schriftliche Abrechnung der Verpflegungskosten durch die Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel. Die für den betreffenden Monat abgerechneten Verpflegungskosten sind grundsätzlich bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats zur Zahlung fällig.

6. Für die Kostenpauschalen gelten besondere Regelungen nach Maßgabe des § 5 Abs. 4.

## **§ 7 Kündigung und Ummeldung**

1. Eine ordentliche Kündigung ist nur mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich an die Leitung der Einrichtung zu richten. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Kündigung zum nächstmöglichen Termin wirksam. Dies gilt auch für den Wechsel der Betreuungsart in der Einrichtung (Ummeldung).
2. Angehende Schulkinder scheiden zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres automatisch aus. Eine gesonderte Abmeldung/Kündigung ist nicht erforderlich.

3. Die Ortsgemeinde Oberfell als Einrichtungsträger kann den Platz mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende kündigen, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten trotz vorheriger Aufforderung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und den Richtlinien der kommunalen Kindertageseinrichtungen nicht nachgekommen sind, etwa
- wenn das Kind ohne Angaben von Gründen für einen längeren Zeitraum fehlt;
  - wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von einer Regeleinrichtung nicht mehr geleistet werden kann;
  - wenn ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages oder sonstiger Kostenpauschalen von mehr als zwei Monaten vorliegt;
  - wenn erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten einerseits sowie Leitung und Träger andererseits bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung der Betreuung den Mitarbeiter/innen nicht mehr zugemutet werden kann.
4. Bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Ganztagsplatz ist die Einrichtungsleitung berechtigt, mit einer Frist von 4 Wochen das Kind auf einen Teilzeitplatz umzumelden. Dies ist den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

## § 8 Ermächtigung

Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem laufenden Betrieb und dem Aufenthalt der Kinder in der Kindertageseinrichtung im Zusammenhang stehen (z.B. Hygiene, Gesundheit, Versicherungsschutz, Schließzeiten etc.) in einer entsprechenden Kindertagesstättenordnung zu regeln.

## § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2014 in Kraft.

Oberfell, den 21. NOV. 2014



René Henric  
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.